



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Ulf Radler
Halberstädter Str. 2/am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 3. März 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 11. Februar 2022 – 14-02900-9/4/6210/2022

Sehr geehrter Herr Radler,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) Stellung nehmen zu können.

Die mit dem genannten Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen erscheinen uns sinnvoll.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wichtige Regelungen des E-Government-Gesetzes durch das Land bislang nicht umgesetzt wurden. Dies gilt sowohl für die Vorgabe einheitlicher Standards im Wege der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen als auch für § 3 Abs. 4 EGovG LSA. Danach gewährt das Land den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, die ihre Verwaltung bis zum 1. Januar 2022 entsprechend den Absätzen 1 bis 3 durch die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung modernisieren, Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt für diese Zwecke bereitgestellten Mittel.

Eine entsprechende Förderung ist tatsächlich leider nicht erfolgt, da die hierfür erforderlichen Finanzmittel vom Haushaltsgesetzgeber nicht bereitgestellt wurden.

Die mit dem zwischenzeitlich beschlossenen Sondervermögen „Corona“ für die Digitalisierung vorgesehenen Mittel sollten aus unserer Sicht auch für entsprechende Maßnahmen verwendbar sein. Wir bitten deshalb im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesänderung um eine Anpassung der in § 3 Abs. 4 EGovG LSA vorgesehenen Frist auf den 1. Januar 2024 und Untersetzung mit Mitteln aus dem Corona-Sondervermögen. Eine erfolgreiche Umsetzung des E-Governments im Land Sachsen-Anhalt ist nur mit einer spürbaren Unterstützung der Kommunen möglich.

Abschließend möchten wir auf die Absicht des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) hinweisen, für die Digitalisierung auf kommunaler Ebene eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) nach dem Vorbild Schleswig-Holstein einzurichten. Dieser Schritt würde einen erheblichen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit darstellen, den wir ablehnen.

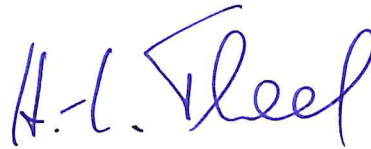
Alternativ haben wir auf die dezentrale Lösung in Baden-Württemberg verwiesen. Dort finanziert das Land zur Stärkung der fachlichen Kompetenz auf der Kreisebene sog. „Digitalisierungsmanager“, die auch die kreisangehörigen Gemeinden betreuen.

Für ein ergänzendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt